



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 37.045/2-I/7/91

Wien, am 13. Juni 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

913 IAB
1991 -06-17
zu 895/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 18. April 1991 unter der Nr. 895/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "'Grenzschutztruppen' in Kärnten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß Sie für 1991 dem Bundesminister für Inneres für den Grenzschutz in Österreich zusätzlich eine Milliarde Schilling aus dem Budget zugesichert haben?
2. Wie werden diese finanziellen Mittel aufgebracht?
3. In welchem Budgetposten ist dieser Betrag vorgesehen?
4. Gerade am 17.4.1991 wurden türkische Kurden, die von Grenzschutzbeamten festgenommen wurden, aus Kärnten zurückgeschoben. Wie halten Sie es für vereinbar, daß für den Grenzschutz eine Milliarde Schilling zur Verfügung gestellt wird (wobei dieses Geld offensichtlich auch dazu dient, um Kurdenflüchtlinge an der Einreise nach Österreich zu hindern), gleichzeitig für Kurdenhilfe ein Betrag von nur 28 Millionen Schilling bereitgestellt wird?
5. Wie ist die Aufwendung von einer Milliarde Schilling für den Grenzschutz mit den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar, wenn damit - wie in den letzten Tagen passiert - Flüchtlinge an der Einreise nach Österreich gehindert werden sollen?
6. Soll auf diese Art und Weise nun österreichweit eine Grenzschutztruppe eingerichtet und finanziert werden?

Wenn ja, wie hoch sind die dafür vorgesehenen budgetären Mittel?

7. Vor kurzer Zeit war der Abbau des 'Eisernen Vorhanges' bejubelt worden. Sollen nun mit dieser Grenzschutzmilliarde gegenüber unseren Nachbarländern neue Grenzbarrieren in Form einer undurchdringbaren Mauer aus Grenzschutzbeamten errichtet werden?
8. Wäre der Grenzschutz nicht effektiver, wenn die Milliarde den betroffenen Völkern wie z.B. den Flüchtlingen direkt in Form z.B. der Errichtung von Österreicherdörfern im kurdischen Gebiet zur Verfügung gestellt würden?
9. Von welchem Gendarmerieposten sind die Gendarmeriebeamten, die nun zur Überwachung der Grenze verwendet werden, abgezogen worden?
10. Durch welchen Budgetposten ist die Finanzierung dieser Gendarmeriebeamten für den Grenzschutz abgedeckt?
11. Von welchem Budgetposten werden diese Mittel abgezweigt?
12. Sie haben erklärt, daß für die Verkehrsüberwachung keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Steht die Finanzierung der Gendarmeriebeamten für den Grenzschutz damit im Zusammenhang?
13. Werden die Gendarmeriebeamten, die in Krumpendorf den 'Grenzschutzkurs' absolvieren, nur mehr zur Überwachung der Grenze herangezogen oder auch für andere Dienste der Gendarmerie, wie z.B. Verkehrsüberwachung verwendet?
14. Werden auch in anderen Ländern Gendarmeriebeamte zur Überwachung der Grenze von ihrer bisherigen Aufgabe abgezogen?

Wenn ja, in welchen und wieviele sind es?
15. Wird auf diesem Wege österreichweit eine Grenzschutztruppe aufgebaut?
16. Welche konkrete Ausbildung erhalten die Gendarmeriebeamten bei ihrem sechsmonatigen 'Grenzschutzkurs'?
17. Werden die Gendarmeriebeamten bei diesem Kurs auch über die Rechte der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) unterrichtet?
18. Werden die im Schnellsiedekurs ausgebildeten Gendarmeriebeamten auch angewiesen, die Flüchtlinge über ihre rechtlichen Möglichkeiten - einen Asylantrag zu stellen - aufzuklären und sie diesbezüglich anzuleiten?
19. Die Situation der Kurden löst derzeit weltweit Entsetzen aus. In Österreich werden aber nach wie vor kurdische Flüchtlinge zurückgeschoben. Wie halten Sie dies mit den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention vereinbar?

- 3 -

20. Was werden Sie dagegen unternehmen?
21. Sind Ihnen außer dem zuletzt oben genannten Fall in Kärnten noch andere Fälle bekannt, bei denen kurdische Flüchtlinge abgeschoben wurden?
22. Haben Sie angesichts der Lage der Kurden in ihren Heimatstaaten von Ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht, daß kurdischen Flüchtlingen generell Asylrecht zu gewähren ist?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Diese Fragen sind offenbar an den Herrn Bundesminister für Finanzen gerichtet. Ich verweise daher auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 894/J.

Zu Frage 4:

Von einer Zurückschiebung türkischer Kurden am 17. April 1991 in Kärnten ist mir nichts bekannt, da Einzelfälle nicht zentral registriert werden. Ich gehe jedoch davon aus, daß dies - sollte es geschehen sein - gemäß den hiefür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 10 und 13a des Fremdenpolizeigesetzes erfolgt ist.

Eine verstärkte Überwachung der österreichischen Staatsgrenze war und ist unbedingt erforderlich, um angesichts des bestehenden Migrationsdruckes die Einhaltung der für den Eintritt in das Bundesgebiet maßgeblichen Gesetzesbestimmungen zu sichern; die hiefür notwendigen Mittel müssen aufgebracht werden. Von einer Milliarde Schilling kann allerdings nicht die Rede sein.

Zu Frage 5:

Die zur Grenzüberwachung eingesetzten Beamten haben sich an die geltenden fremdenpolizeilichen, paß- und asylrechtlichen Bestimmungen zu halten und diese zu vollziehen. Dies bedeutet einerseits, daß gegen Personen, die sich nicht an diese Normen halten, die vom Gesetzgeber vorgesehenen rechtlichen Mittel einzusetzen sind, andererseits, daß Asylwerbern unter den im "Asylgesetz" normierten Voraussetzungen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zu sichern ist, wenn sie bei einer Grenzkontrollstelle einen beachtlichen Antrag auf Asylgewährung (§ 2 Abs 1 des "Asylgesetzes") einbringen.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu Frage 9:

Der Personalbedarf für die verstärkte Überwachung eines Abschnittes der Bundesgrenze wird grundsätzlich aus dem Bereich des betroffenen Bundeslandes unter Bedachtnahme auf die Personalsituation der einzelnen Gendarmeriedienststellen gedeckt. Bestimmte (einzelne) Gendarmerieposten können daher nicht genannt werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Finanzierung der Kosten des verstärkten Grenzüberwachungsdienstes ist durch das laufende Budget abgedeckt.

- 5 -

Zu Frage 12:

Nein.

Zu Frage 13:

Diese Gendarmeriebediensteten haben vordringlich die Aufgabe, die fremdenpolizeilichen, paß- und asylrechtlichen Bestimmungen im Zuge einer intensiven Grenzüberwachung zu vollziehen.

Zu Frage 14:

Soweit es aufgrund der Entwicklung an der Staatsgrenze erforderlich ist, werden auch in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark Gendarmeriebedienstete zur verstärkten Überwachung des Grenzraumes herangezogen. Ihre Anzahl richtet sich nach der jeweiligen Aufgabenstellung.

Zu Frage 15:

Nein.

Zu Frage 16:

Die Bediensteten werden im Rahmen ihrer Ausbildung - bei einer Mindestgesamtstundenzahl von 700 Unterrichtseinheiten - in insgesamt 14 Lehrgegenständen auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Den Schwerpunkt hiebei bilden folgende Lehrgegenstände:

- Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechtes unter Berücksichtigung der Behördenorganisation: Hier wird ein breiter Raum den Grund- und Freiheitsrechten eingeräumt;

- 6 -

- Verwaltungsverfahrenrecht und materielles Verwaltungsrecht: Hier wird insbesondere auf jene Vorschriften Bedacht genommen, die für den Dienst an der Grenze wichtig sind (Paßgesetz, fremdenpolizeiliche Vorschriften, etc.);
- Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrechtes;
- Vollzugsdienst (Aufgaben und Befugnisse) einschließlich dem taktisch richtigen Verhalten und Einschreiten im Einzeldienst;
- Verkehrsrecht;
- Grundzüge der Menschenbehandlung und praktisches Verhaltenstraining;
- Erste Hilfe.

Zu den Fragen 17 und 18:

Ja.

Im übrigen verwahre ich mich dagegen, die fundierte Ausbildung von Gendarmeriebediensteten als "Schnellsiedekurs" zu bezeichnen.

Zu den Fragen 19 bis 21:

"Kurdische Flüchtlinge", also Personen kurdischer Nationalität, die gemäß den Bestimmungen der Genfer Konvention und des Asylgesetzes in Österreich als Flüchtlinge anerkannt sind, werden aus Österreich nicht zurückgeschoben.

Zu Frage 22:

Nein. Eine solche Weisung wäre aufgrund der Notwendigkeit, jeden Fall einzeln zu prüfen und zu entscheiden, gesetzwidrig.

Fraunhofer